



**Lebenshilfe für behinderte Menschen e. V.  
Region Stendal**

# **BEITRAGSORDNUNG**

## **§ 1 Mitgliedsbeitrag**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für natürliche und juristische Personen 12,00 €. Die Beitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 2 Fälligkeit und Zahlungsweise**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist bis zum 01.04. eines jeden Jahres zu entrichten auf das Konto bei der

Volksbank Stendal    Konto-Nr.: 37 516                      BLZ: 810 930 54

Für neu eingetretene Mitglieder ist der Beitrag für die Restlaufzeit des Beitrittsjahres und innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Beitrittsbestätigung zu entrichten.

Die Beitragszahlung ist möglichst bargeldlos zu erbringen.

## **§ 3 Einzugsermächtigung**

Aus Rationalisierungsgründen ist jedes Mitglied aufgefordert, dem Lebenshilfe e. V. eine Ermächtigung zum Einzug des jährlichen Beitrages zum Fälligkeitstermin zu erteilen.

Wurde eine solche Ermächtigung erteilt, so hat es das Mitglied nicht zu vertreten, wenn die Abbuchung der Beiträge von seinem Konto erst nach dem Fälligkeitstermin § 2 erfolgt.

War der Versuch eines Einzugs aus Gründen, die der Lebenshilfe e. V. nicht zu vertreten hat, erfolglos, so verliert der evtl. bereits übersandte Mitgliedsausweis (§ 4) seine Gültigkeit. Die Gültigkeit ist erst dann wieder hergestellt, wenn der jährliche Beitrag auf dem Konto des Lebenshilfe e. V. gutgeschrieben ist.

#### **§ 4 Mitgliedsausweis**

Jedes Mitglied erhält bei der Aufnahme in den Lebenshilfe e. V. einen Mitgliedsausweis, auf dem sein Name und seine Mitgliedsnummer eingetragen sind.

Der Mitgliedsausweis ist nicht übertragbar.

Der Mitgliedsausweis ist nur gültig, wenn der fällige Mitgliedsbeitrag bezahlt ist.

Für in Verlust geratene Mitgliedsausweise stellt der Lebenshilfe e. V. auf Antrag und auf Kosten des Mitglieds eine Ersatzkarte aus.

Der Mitgliedsausweis ist Eigentum des Lebenshilfe e. V. und bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

#### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft während des laufenden Kalenderjahres**

Der Beginn und das Ende der Mitgliedschaft während eines laufenden Kalenderjahres lassen die Entstehung und die Höhe des Mitgliedsbeitrages für dieses Kalenderjahr unberührt.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit
- b) schriftliche Austrittserklärung
- c) Ausschluss durch den Vorstand.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt auf Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit, wenn das Mitglied nachhaltig und gröblich gegen seine Mitgliedschaftspflichten verstoßen oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat.

Gegen den Ausschluss kann binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich Einspruch erhoben werden, über den dann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu entscheiden hat.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.

#### **§ 6 Mahnverfahren**

Ist ein Mitglied mit der Zahlung seines jährlichen Beitrages seit Fälligkeit (§ 2) bzw. mehr als drei Monate in Verzug, so erhält es vom Lebenshilfe e. V. eine Zahlungserinnerung.

Bleibt ein Mitglied, nachdem es die Zahlungserinnerung erhalten hat, mehr als einen Monat in Verzug, so erhält es vom Lebenshilfe e. V. eine weitere Mahnung mit einmonatiger Fristsetzung für die Zahlung.

Bleibt die Zahlung nach einmonatiger Fristsetzung erfolglos, erhält das Mitglied eine letzte Zahlungsaufforderung per eingeschriebenen Brief mit einer erneuten Fristsetzung.

Wird ein Mitglied wegen Nichtzahlung des Beitrages nach Ablauf der in der letzten Mahnung gesetzten Frist aus dem Lebenshilfe e. V. ausgeschlossen, so ist ihm dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung in dieser Fassung wurde auf der Vorstandssitzung am 28.05.2008 verabschiedet, der Mitgliederversammlung am 05.11.2008 vorgestellt und wird auf der Mitgliederversammlung am 04.11.2009 in Kraft gesetzt.